Deshalb ist die Einleitung von Verfahren bei den Gerichten oder anderen zuständigen staatlichen Organen zur Gewährung von Rechtsschutz den Konfliktbeteiligten überlassen. Dabei ist zu beachten, daß mit der Wahrnehmung des Interesses an der Klärung von Konfliktsituationen und Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zugleich der dem gesellschaftlichen Interesse Rechnung getragen wird, hemmende Faktoren im sozialistischen Zusammenleben zu beseitigen. Im Regelfall wird so gewährleistet, daß nur solche Verfahren auf Gewährung von Rechtsschutz in Gang kom-Verfahren auf Gewährung von Rechtsschutz in Gang kommen, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, weil die gegebene Konfliktsituation unerträglich geworden ist. Das Beschreiten des Gerichtswegs ist im Verhältnis zum Ein-gabeweg nicht selten das letzte, mitunter aber auch das ein-Ďas

Gesamtgesellschaftlichen Belangen wird in diesem chanismus der Rechtsschutzgewährung dadurch Rechnung getragen, daß der Staatsanwalt als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit die ihm übertragenen Befugnisse ausübt (vgl. chanismus

allgemein § 21 StAG, §14 GVG, §7 ZPO, § 304 AĞB).

12

Die Rechtsposition des Bürgers, über die Einleitung eines Verfahrens entscheiden zu können, äußert sich als Rechtssdiutzanspruch. Eine Erscheinungsform dieses Anspruchs ist das Klage- oder Antragsrecht beim Gericht. Der Rechtsschutzanspruch ist die theoretische und in § 16 ZGB gesetzgehorische wernkerte. Verellegmeinsprung einer gescheriefsenben geberisch verankerte Verallgemeinerung einer spezifischen Eigenschaft der subjektiven Rechte. Bekanntlich schließen die subjektiven Rechte für den Berechtigten auch die Möglichkeit ein, sich zur Durchsetzung seines Rechts gegenüber den ihm Verpflichteten an zur Entscheidung berufene zuständige staatliche oder gesellschaftliche Organe zu wenden, um sein Recht geltend zu machen, damit dieses — soweit erforderlich — auch gegen den Willen des Verpflichteten erforderlich — auch gegen den Wille mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt wird.

Der Rechtsschutzanspruch in seiner ist als subjektives Recht eines der Verl Verallgemeinerung subjektives Recht eines der Verbindungsstücke zwischen den Rechtskomplexen des Zivilrechts, des Zivilroczeßrechts und des Staats- und Verwaltungsrechts. Rechtssystematisch ist er dem Staatsrecht und in seiner gesetzgeberischen Untersetzung auch dem Zivilprozeßrecht bzw. dem Verwaltungsverfahrensrecht zuzuordnen. Der Rechtsschutz-anspruch ist selbstverständlich nicht mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch identisch.

Eigenverantwortliche Konfliktlösung auch noch im gerichtlichen Verfahren

Die Grundorientierung des Zivilrechts, die auf ihm henden Beziehungen in eigener Verantwortung zu gestalten, wirkt sich aber auch unmittelbar im Zivilprozeß in vielfältiger Weise aus. Sie spiegelt sich insbesondere im Dispositionsger Weise aus. Sie spiegelt sich insbesondere im Dispositions-prinzip wider. Als eine der prozeßrechtlichen Leitideen durchzieht dieses Prinzip die gesamte Regelung der Instanz-verfahren von der Einleitung eines Prozesses bis zur Voll-streckung. Über die vom Dispositionsprinzip beeinflußten Regelungen werden materiell- und prozeßrechtliche Ele-mente unter dem Aspekt der Einordnung der individuellen und kollektiven Interessen in die gesamtgesellschaftlichen Interessen verknüpft. Dabei wird jedoch die durch das Zivilrecht begründete Rechtsstellung nicht verändert. Durch pro-zeßrechtliche Rechte und Befugnisse werden die Prozeßparteien in die Lage versetzt, ihrer Verantwortung für die Erreichting des Prozeßziels im Verfahren gerecht werden zu können. Die Berechtigung der Prozeßparteien, über ihre außerhalb des Verfahrens begründeten Rechte sowie über ihre prozessualen Rechte und Befugnisse zu verfügen, wird mit der Aktivität und Initiative des Gerichts als des leitenwird den Organs im Verfahren sowie des ggf. im Verfahren mitwirkenden Staatsanwalts verbunden.

Für die Rechtsprechungsverantwortung des Gerichts, als gesamtstaatliche Leitungsverantwortung heißt das u. heißt das u. a.: Im Zusammenwirken mit den Prozeßparteien ist der Konflikt in einem zügigen Verfahren rationell zu untersuchen, um eine dem sozialistischen Recht entspre-chende Lösung zu erarbeiten. Diese ist, falls das Verfahren nicht anders erledigt werden kann, in einer Streitentschei-

dung festzulegen.

Bei der Erarbeitung der Grundlagen für diese Entscheidung sind alle sich aus der Eigenart der Sache ergebenden Möglichkeiten auszunutzen, damit die streitige Angelegenheit durch das eigenverantwortliche Handeln der Beteiligten bereinigt werden kann. Das ist eine vorrangige Zielstellung, die sich konzeptionell aus der Grundorientierung des Zivilrechts ableitet. Sie äußert sich in der in § 2 Abs. 4 ZPO ausgesprochenen gerichtlichen Verpflichtung, "auf die bewußte

Einhaltung und Verwirklichung sozialistischen des Einfluß zu nehmen". Deshalb ist gemäß §45 Abs. 2 ZPO in allen geeigneten Fällen auf eine Einigung der Prozeßparhinzuwirken. Die grundsätzliche Voraussetzung sol-Einigungsbemühungen ist, daß beide Prozeßparteien cher befugt sind, über den geltend gemachten Anspruch nach dem anzuwendenden Recht zu disponieren. Ist eine solche Befugnis nicht gegeben, kann auch nicht versucht werden, eine Einigung der Prozeßparteien herbeizuführen.

Durch die den Prozeßparteien im Rahmen des materiel-Rechts eingeräumten Dispositionsmöglichkeiten sielj Varianten von Konfliktlösungen an, die das Gericht bei einer Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch nicht hat; denn bei richtiger Anwendung des sozialistischen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt gibt es für das Gericht nur e in e Entscheidungsmöglichkeit. Dieser Unterschied ist auch zu beachten, wenn Einigungsvorschläge unterbreitet werden. Solche Vorschläge brauchen deshalb nicht mit dem Inhalt einer möglicherweise in Aussicht genomme-nen Entscheidung übereinzustimmen. Sie können auch bereits dann unterbreitet werden, wenn der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt ist. Ein Grund dafür kann gesein, zeit- oder kostenaufwendige Beweisaufnahmen zu iden. Dabei muß den Prozeßparteien in solchen Fälvermeiden. len aber bewußt sein, daß sie über ihre im Verfahren behaupteten Rechte verfügen.

Prozeßparteien Akzeptieren die Prozeßparteien inhaltlich solche Vorschläge, dann einigt sich nicht das Gericht mit ihnen, sondern sie einigen sich untereinander über die Lösung des Konflikts und dessen Beilegung vor Gericht. Die Einigung kann und soll sich deshalb auch darauf erstrecken, wer von ihnen die Prozeßkosten zu tragen hat. So groß die gerichtlichen Aktivitäten auch immer sein mögen — das Ergebnis ist stets eine Einigung der Prozeßparteien vor dem Gericht. Ihre Genehmigung durch die Prozeßparteien und die Bestätigung durch das Gericht (§ 46 Abs. 1 ZPO) garantieren, daß es sich um den erklärten und übereinstimmenden Willen beider um den erklärten und übereinstimmenden Willen beider Prozeßparteien handelt und daß der Inhalt der Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im

Mit der Einflußnahme auf die Einigungsbereitschaft der Prozeßparteien ist zugleich das Bewußtsein zu entwickeln, daß es mit Hilfe des sozialistischen Rechts auch in komplizierten Situationen möglich ist. Konflikte eigenverantwort-Situationen möglich ist, Konflikte eigenverantwortlich zu lösen. Mit der Bestätigung der Einigung hat das Gericht diesen Prozeß zu fördern und die Gewißheit zu vermitteln, daß die zustande gekommene Übereinkunft der Prozeßparteien mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Das bedeutet nicht, daß bei einer Entscheidung das Prozeßergebnis auch so ausgeseheri Deshalb muß alles vermieden werden, was das Wese gerichtlichen Einigung — die mit gerichtlicher Hilfe und Unterstützung herbeigeführte eigenverantwortliche Konfliktlösung und Verfahrensbeendigung — verschleiere könnte.

H. Walpert/G. Schmidt ("Können gerichtliche Einigungen nach § 70 ZGB angefochten werden?", NJ 1980. Heft 6, S. 266 f.) verkennen gerade diesen Zusammenhang. Sie ordnen deshalb die gerichtlichen Aktivitäten zur Herbeiführung der Einigungsbereitschaft der gerichtlichen Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu und bewerten deshalb auch den Inhalt und Charakter der gerichtlichen Bestätigung entsprechend. Mit diesen Auffassungen hat sich G. Janke ("Anfechtung gerichtlicher Einigungen nach § 70 ZGB", NJ 1981, Heft 6, S. 270 ff.) zutreffend auseinandergesetzt.

Fortsetzung von S. 10

Präsidiums'des Bundesvorstandes des FDGB ist für das zweite Halbjahr 1984 in Betracht gezogen worden, gemeinsam einen Erfahrungsaustausch von Vorständen des FDGB, Rechtskommissionen, Prozeßvertretern der Gewerkschaften und Richtern für Arbeitsrechtssachen zur weiteren Förderung der gewerkschaftlichen Prozeßvertretung und Mitwirkung in den arbeitsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Beratung des Präsidiums des Bundesvorstandes FDGB zum Informationsbericht des Obersten Gerichts günstige Ausgangspositionen dafür geschaffen, die Zusammenarbeit der Gerichte und der Gewerkschaften nach den Beschlüssen der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED auf die Schwerpunkte zu lenken, die im 35. Jahr des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik zu lösen sind. Mit dem Blick auf den zurückgelegten Weg kann gesagt werden, daß die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschafeine Errungenschaft unseres sozialistischen Landes ist, auf die sich auch die weiteren Schritte in die Zukunft gründen.